

# Heidelberger § Gespräch §



Foto: Getty Images/Serflinik

33. Wissenschaftliche Fortbildungstagung  
für gutachterlich tätige Ärzte, Psychologen,  
Pflegefachkräfte sowie Juristen in den Bereichen  
Sozialmedizin und Sozialrecht

## Heidelberger Gespräch 2020 – DIGITAL Webinare

23. September und 24. September 2020

### Abstracts

Veranstaltet vom  
Alfons W. Gentner Verlag  
mit der Fachzeitschrift

Med Der medizinische  
Sach Sachverständige § §

## **Unsere Referenten**

Herr Dr. med. **Rüdiger Freudenstein**

Herr Prof. Dr. jur. Dr. med. **Hauke Brettel**

Herr **Klaus-Achim Bonikowski**

Frau **Barbara Ackermann-Sprenger**

## **Moderation**

Herr Dr. **Eberhard Losch**

Herr Dr. jur. **Oliver Schur**

Herr **Jan Krauß**

**Dr. med. Rüdiger Freudenstein , MdK, Lahr**

## **Informationsflüsse bei der MdK Begutachtung – wer darf was erfahren?**

Die Erstellung von gutachtlichen Stellungnahmen und Gutachten durch den Medizinischen Dienst im Auftrag der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 275 SGB V setzt die Übermittlung und/oder Erhebung von Gesundheitsdaten voraus. Diese Vorgänge unterliegen ebenso wie die Mitteilung der Begutachtungsergebnisse vielfältigen gesetzlichen Spezialregelungen, insbes. nach dem SGB I, SGB V und SGB X. Die Inhalte und die Rechtsgrundlagen für verschiedene Übermittlungsvorgänge zwischen den an der Begutachtung Beteiligten werden in dem Beitrag vorgestellt.

Der Informationseinholung des Medizinischen Dienstes und der Weitergabe von Begutachtungsinhalten und -ergebnissen liegen i. d. R. gesetzliche Auskunfts- Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten zu Grunde, so dass es nur in Ausnahmefällen auf Schweigepflichtentbindungen ankommt.

Im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten ist wichtig zu wissen, dass der MDK an Krankenkassen nur die Ergebnisse der Begutachtung und die jeweils erforderlichen Angaben über den Befund übersenden darf und daher nur diese in der Verwaltungsakte zu finden sind. Es wird dringend empfohlen, für Gerichtsverfahren jeweils vollständige MDK-Gutachten beizuziehen.

Prof. Dr. jur. Dr. med. Hauke Brettel, Johannes-Gutenberg Universität Mainz

## **Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht bei psychisch Erkrankten in Gefährdungslagen – der rechtliche Rahmen**

Gegenstand des Beitrags sind Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der „*Ärztliche[n] Schweigepflicht bei psychisch Erkrankten in Gefährdungslagen*“ in der Praxis stellen. Für Antworten darauf werden rechtliche Vorgaben zu ärztlichen Verschwiegenheitspflichten, Offenbarungsbefugnissen und Offenbarungspflichten vorgestellt und auf die Rechtsstellung von psychisch gestörten Patientinnen und Patienten in Gefährdungssituationen bezogen.

Augenmerk gilt dabei beispielsweise der Rechtsrelevanz von psychischen Störungen, den rechtlichen Maßgaben für Einschätzungen zu einer Eigen- bzw. Fremdgefährdung oder Anforderungen bei Interessenabwägungen.

Auch wird aktuelle Rechtsprechung zum Anlass genommen, unterschiedliche Perspektiven (wie etwa von Behandlern oder Sachverständigen) sowie juristische Konsequenzen von Schweigepflichtverletzungen zu diskutieren. Unter Bezug auf rechtliche Grundprinzipien werden daraus kompakte Orientierungshilfen für den Umgang mit der ärztlichen Schweigepflicht in der Praxis abgeleitet.

**Klaus-Achim Bonikowski, Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**

## **Beamtenbegutachtung – Der rechtliche Rahmen von Einstellung bis Dienstunfähigkeit**

Nicht nur in Zeiten einer epidemischen Ausbreitung von Viruserkrankungen kommt ärztlichen Begutachtungen von Beamten eine hohe Bedeutung zu. Der Vortrag vermittelt die hierfür erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Dienstrechts, insbesondere für die Feststellung der vorübergehenden Dienstunfähigkeit sowie bei der Begutachtung von Dienstunfällen und einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand.

Das Seminar stellt dabei auch den aktuellen Stand der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und die Judikatur der Oberverwaltungsgerichte dar.

### **Übersicht:**

- I. Einführung
- II. Die Rolle des Arztes bei der Feststellung gesundheitlicher Probleme von Beamten
- III. Anlässe für ärztliche Begutachtungen
- IV. Zusammenfassung

**Barbara Ackermann-Sprenger, BRP, Renaud & Partner mbH, Stuttgart**

## **Inanspruchnahme von Kindern für die Kosten der Pflege der Eltern – die rechtliche Sicht**

Die Generationensolidarität in der alternden Gesellschaft stellt Familien vor neue Herausforderungen. Die Zivilgerichte haben eine differenzierte Rechtsprechung zur Berechnung des Elternunterhalts entwickelt, die um Einzelfallgerechtigkeit bemüht ist. Das Pflegeentlastungsgesetz hat mit Wirkung zum 01.01.2020 für pflegebedürftige Eltern und deren Unterhaltsansprüche eine deutliche Entschärfung gebracht, aber eine Vielzahl von Rechtsfragen bleiben dennoch relevant.

Neben Fragen der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit kann es auf den Verwirkungseinwand ankommen, der zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Anspruchs auf Elternunterhalt führen kann. Dies kann erst nach einer häufig schmerzhaften Aufarbeitung von Fehlverhalten in der Vergangenheit beurteilt werden, wobei es auch auf Versäumnisse des Sozialleistungsträgers ankommen kann. Aber auch Familien, die sich in gesunden Tagen frühzeitig um Fragen der Nachfolgeplanung bemüht haben, können bei Eintritt des Pflegefalls mit unerwarteten Rechtsfolgen aus geschlossenen Vereinbarungen konfrontiert werden.

Die zu prüfenden Rechtsfragen sind anspruchsvoll und wegen ihrer Auswirkungen auf innerfamiliäre Rechtsbeziehungen und sozialpolitische Relevanz weiterhin nur mit Sorgfalt und ganzheitlicher Umsicht zu lösen.

Med  
Sach

# Der medizinische Sachverständige



Jetzt auch als E-Paper lesen!

Print, digital oder kombiniert!

## Für jeden das passende Angebot!

- **Print:** **DER MEDIZINISCHE SACHVERSTÄNDIGE** – 6x im Jahr als Heft in Ihrem Briefkasten.
- **Digital:** Schon vor dem Heft den **MEDIZINISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN** als E-Paper auf Ihrem Tablet/PC.

Infos zu den Aboangeboten finden Sie online unter <https://gentnershop.de/dms>